

Antrag zur Aufhebung der 70% Wirkleistungsbegrenzung

Seit dem 01. Januar 2023 gelten die Bestimmungen des neuen Erneuerbare-Energie-Gesetzes (§9 EEG 2023).

Anlagenbetreibende von Bestandsanlagen bis 7 kWp, deren Inbetriebnahme vor dem 15.09.2022 erfolgte, müssen keine Anforderungen für die netzdienliche Steuerung mehr einhalten, insbesondere keine Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung (§ 100 Abs.3 EEG 2023).

Anlagenbetreiber

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Anlagenstandort

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Anlagendaten

SEE-Nr. des Marktstammdatenregisters

Anlagenleistung

Erstinbetriebnahme der Erzeugungsanlage gem. EEG

Ergänzender Hinweis:

- Die Daten der Anlage sind (nach Aufhebung der 70% Wirkleistungsbegrenzung) im Marktstammdatenregister vom Anlagenbetreiber zu aktualisieren. Lassen Sie uns bitte die aktualisierte Registrierungsbestätigung per Mail an Energielogistik@sw-freudenstadt.de zukommen.
- Bei Anlagen über 7 kWp ist eine Anwendung dieser Regelung nicht möglich!
- Sollten mehrere Anlagen von der Anwendung dieser Regelung betroffen sein, ist für jede Erzeugungseinheit ein entsprechender Antrag zu stellen.

Der Anlagenbetreiber beantragt die Aufhebung der 70% Wirkleistungsbegrenzung

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber